

§ 15 VPhE

VPhE - Verordnung über physikalische Einwirkungen – VPhE

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wird trotz der auf der Grundlage der Gefahrenbeurteilung zur Vermeidung und Verringerung von Erschütterungen getroffenen Maßnahmen eine Einwirkung durch Erschütterungen festgestellt, deren Ausmaß über den nach § 10 festgelegten Expositionsgrenzwerten liegt, so hat der Dienstgeber

- a) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einwirkung durch Erschütterungen auf einen Wert unter den Expositionsgrenzwerten zu verringern,
- b) die Gründe für die Überschreitung der Expositionsgrenzwerte zu ermitteln und
- c) die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen so anzupassen, dass ein neuerliches Überschreiten der Expositionsgrenzwerte verhindert wird.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at